



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6

Kiel, 7. April 2011

29.3.2011	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes	96
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1	
	Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1	
14.3.2011	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung	97
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-7	
23.3.2011	Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (VermGebVO)	97
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-17-2	
23.3.2011	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure .	113
	Ändert LVO vom 7. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-4	

1478/2011

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
und des Landeswahlgesetzes**

Vom 29. März 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung
des Landes Schleswig-Holstein¹⁾**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2008 (GVÖBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2011 (GVÖBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abgeordneten des Landtags werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Das Nähere regelt ein Gesetz, das für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss.“

**Artikel 2
Änderung des Landeswahlgesetzes²⁾**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVÖBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVÖBl. Schl.-H. S. 392), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste einer am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen

zusammengezählt. Anhand der Gesamtstimmenzahl wird für jede ausgleichsberechtigte Partei nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergibt (Höchstzahlverfahren), festgestellt, wie viele der nach Absatz 2 verbleibenden Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 entfällt.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 1 wird die Zahl „40“ durch „35“ ersetzt:

5. In § 16 Abs. 3 wird die Zahl „25“ durch „20“ ersetzt.

6. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Wahl zur 18. Wahlperiode des Landtags ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2009 maßgebend“.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. März 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Klaus Schlie
Innenminister

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1

²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1

**Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein
im Bereich der Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie
vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung
Vom 14. März 2011**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-7

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), verordnet das Innenministerium:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Absatzes 2 erhoben.

(2) Die Verwaltungsgebühren sind als einmaliges Bearbeitungsentgelt für die Bewilligung der als Zuschüsse gewährten Fördermittel in Höhe von 1,5 % des Zuschusses zu erheben.

(3) Die Verwaltungsgebühr wird gleichzeitig mit dem Zuwendungsbescheid durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist mit der ersten Mittelauszahlung fällig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. März 2011

Klaus Schlie
Innenminister

**Landesverordnung
über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
(VermGebVO)
Vom 23. März 2011**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-17-2

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 8 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), in Verbindung mit § 4 Nr. 1 Buchst. a der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 73), verordnet das Innenministerium:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein und für die Benutzung des Liegenschaftskatasters werden Gebühren nach dieser Verordnung und dem als

Anlage beigefügten Gebührentarif mit den Gebührenstaffeln 1 bis 4, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

§ 2

Befreiung und Ermäßigung

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die
 - a) bei Gegenseitigkeit der Zusammenarbeit der Vermessungsbehörden der Länder und des Bundes,
 - b) der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster und
 - c) der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen und

Anl.

2. Amtshandlungen nach Tarifstelle 4 des Gebührentarifs, die für Veröffentlichungen in Verkündungsblättern oder amtliche Bekanntmachungen vorgenommen werden.

(2) Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren nach der Tarifstelle 15 des Gebührentarifs und der Auslagen kann insoweit abgesehen werden, als dies wegen der technischen Umstände des Einzelfalles aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(3) So weit für weitere Amtshandlungen nach den einzelnen Tarifstellen im Einzelfall eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung und eine Auslagenbefreiung oder -ermäßigung vorgesehen ist, ergibt sich dies aus den Anmerkungen zu den jeweiligen Tarifstellen.

(4) Für Amtshandlungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein aufgrund von Vermessungsanträgen, die vor dem 20. Februar 1991 bei den ehemaligen Katasterämtern eingegangen sind und für die Gebührenbefreiungsbescheinigungen nach § 39 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsordnung) vom 3. September 1937 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-1-1) vorliegen, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 3

Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zu Grunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert eines Bauwerkes zu berechnen, ist bei Neubauten und Bauwerksänderungen die Summe der Herstellungskosten nach Fertigstellung, bei älteren Bauwerken der Verkehrswert maßgebend. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Kosten der zur Herstellung des Bauwerkes aufzuwendenden oder aufgewendeten Sachlieferungen und Leistungen einschließlich des Wertes der Eigenleistungen und der Umsatzsteuer. Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein hat den maßgebenden Wert zu schätzen, erforderlichenfalls mit Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Kostenschuldne-

rinnen oder der Kostenschuldner, wenn sie den Wert nicht oder unzureichend nachweisen.

§ 4

Gebühr nach dem Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die entsprechend ausgebildete Beschäftigte unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen. Bei Arbeiten im Außendienst auftretende unvermeidbare Wartezeiten sind anzusetzen.

§ 5

Umsatzsteuer

Die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu entrichtende Umsatzsteuer ist bei der Berechnung der Kosten zusätzlich anzusetzen und gesondert auszuweisen.

§ 6

Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach den Tarifstellen 2, 6 und 9, die dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner betreffen, können die Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 40)*), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 8 der Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), außer Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2010 bei einem Katasteramt oder beim Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein und ab dem 1. Januar 2011 beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein beantragt worden sind, gilt die in Absatz 1 Satz 2 aufgehobene Verordnung weiter, wenn die beantragten Amtshandlungen bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen worden sind.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2016 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. März 2011

Klaus Schlie
Innenminister

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-40

Anlage
(zu § 1 VermGebVO)

Gebührentarif

Tarifstellen, Gebührenstaffeln

Tarif- stelle	Inhaltsübersicht
1	Auskünfte
2	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
3	- gestrichen -
4	Freigaben für Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen
5	Vermessungsunterlagen für Vermessungen nach dem Vermessungs- und Katasterge- setz (VermKatG) vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 782)
6	Beglaubigungen und Bescheinigungen
7	- gestrichen -
8	Grenzbescheinigungen
9	Unschädlichkeitszeugnisse
10	Teilungsvermessungen
11	Sonderungen
12	Grenzherstellungen
13	Einmessungen von Bauwerken
14	Fortführungen des Liegenschaftskatasters
15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten

Gebührenstaffel 1 - Teilungsvermessungen

Gebührenstaffel 2 – Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen

Gebührenstaffel 3 - Grenzherstellungen

Gebührenstaffel 4 – Einmessungen von Bauwerken

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

1 Auskünfte

Schriftliche Auskünfte schwieriger Art und größeren Umfangs

Zeitgebühr zu
Tarifstelle 15

Anmerkung:

Hierunter fallen nicht Auskünfte über Tatbestände, die in den Unterlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nachgewiesen sind und die durch Auszüge aus den Nachweisen belegt werden.

2 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

2.1 Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform, z. B. pdf-Datei, aus der Liegenschaftskarte, wahlweise auch mit Daten der Bodenschätzung

je Auszug im Format

a) DIN A 4 oder DIN A 3

16,80

b) größer DIN A 3 bis einschließlich DIN A 0

33,60

Anmerkungen:

a) Werden für das gleiche Gebiet Auszüge in verschiedenen Maßstäben beantragt, ist jeder Auszug zu 100% nach Tarifstelle 2.1 anzusetzen.

b) Mehrkosten, die durch andere von der Antragstellerin oder vom Antragsteller beantragte Sonderleistungen (z. B. besondere Ausgestaltung der Karten) entstehen, sind gesondert anzusetzen. Die Mehrkosten werden nach dem höheren Zeitaufwand (Zeitgebühr) berechnet.

2.2 Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform, z. B. pdf-Datei, aus dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung)

a) für den ersten Auszug

aa) eines Flurstücksnachweises oder Flurstücks- und Eigentümer-
nachweises oder eines Grundstücksnachweises

8,40

bb) eines Bestandsnachweises

16,80

b) für jeden weiteren Auszug gemäß Buchstabe aa) oder bb)
derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers

3,30

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
3	- gestrichen -	
4	Freigaben für Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen	
	Für die Einräumung des Rechts, Auszüge aus der Liegenschaftskarte nach Tarifstelle 2.1 oder deren Umarbeitungen ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen je Seite	das Dreifache der Gebühren zu Tarifstelle 2.1
5	Vermessungsunterlagen für Vermessungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.- H. S. 128), geändert durch Artikel 2 des Geset- zes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 782)	
	Gebühr (Nutzungsrecht) für die Vermessungsunterlagen zur Aus- führung von Vermessungen nach dem VermKatG (z. B. Teilungs- vermessungen, Bauwerkseinmessungen, Sonderungen, Grenzherstel- lungen) je Auftrag	50
	Anmerkungen zu Tarifstelle 5	
	<ul style="list-style-type: none"> a) In den Gebühren sind die zur Ausführung des jeweiligen Auftra- ges erforderlichen Auszüge aus der Liegenschaftskarte, dem Ka- tasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung) und dem Kataster- zahlenwerk, sowie Koordinaten, Beschreibungen und Übersich- ten der Festpunkte der Landesvermessung und die Daten des Sa- tellitenpositionierungsdienstes (SAPOS[®]) enthalten. b) Auftrag im Sinne der Tarifstelle ist jede Vermessung, die einzeln nach den Tarifstellen 10 bis 13 abgerechnet wird. c) Werden Nutzungsarten oder Grundrissänderungen an Bauwerken aufgrund von Teilabbruch in zeitlichem Zusammenhang mit an- deren Vermessungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 erfasst, fal- len dafür keine zusätzlichen Gebühren nach Tarifstelle 5 an. d) Die Gebühr nach Tarifstelle 5 ist für jede unter c) genannte Ver- messung, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Auf- trägen bearbeitet wird, anzusetzen. e) Eine Vermessungsstelle im Sinne des Vermessungs- und Katas- tergesetzes kann Vermessungsunterlagen, die für die Einmessung eines Bauwerks angefertigt werden, für die Absteckung dieses Bauwerks verwenden, ohne dass hierfür noch einmal Gebühren berechnet werden. f) Die Gebühr nach Tarifstelle 5 wird nicht erhoben, wenn die Vermessungsstelle die Vermessungsunterlagen schon nach der Entgeltordnung des Landesamtes für Vermessung und Geoinfor- mation Schleswig-Holstein erworben hat, z. B. für eine Abste- ckung eines Bauwerks. 	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

6 Beglaubigungen und Bescheinigungen

6.1	Beglaubigungen von Auszügen oder Beglaubigungen von Kopien (inkl. deren Anfertigung) je Seite	3
6.2	Richtigkeitsbescheinigungen von Bebauungsplänen je Bescheinigung. Mehrausfertigungen werden nicht berechnet.	50 zuzüglich Zeitgebühr zu Tarifstelle 15

7 Bescheinigungen für Grundbuchzwecke

- gestrichen -

8 Grenzbescheinigungen

8.1	Im Zusammenhang mit einer Vermessung nach Tarifstelle 13	50
8.2	nach vorhandenen Katasterunterlagen	
8.2.1	ohne Ortsbesichtigung	120
8.2.2	mit Ortsbesichtigung	200

Anmerkungen zu Tarifstelle 8:

- a) Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8 sind auch eventuelle Berechnungen abgegolten, die erforderlich sind, um kontrolliert eingemessene Bauwerke mit den Eigentumsgrenzen in Verbindung zu bringen.
- b) Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.2 ist die Anfertigung der Vermessungsunterlagen abgegolten.
- c) Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 sind abgegolten:
 - aa) die Ortsbesichtigung mit Überprüfung des Bestandes und
 - bb) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.
- d) Wird eine Grenzbescheinigung für ein bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Bauwerk erteilt (Tarifstelle 8.2), ist für das Nutzungsrecht der Vermessungsunterlagen die Gebühr nach Tarifstelle 5 zu erheben.
- e) Sind für die Erteilung einer Grenzbescheinigung über ein bereits eingemessenes Bauwerk noch zusätzliche örtliche Vermessungsarbeiten erforderlich, werden neben der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 Zeitgebühren zu Tarifstelle 15 erhoben.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

9 Unschädlichkeitszeugnisse

9.1	Erteilung oder Ablehnung eines Unschädlichkeitszeugnisses	15 % der Gebühren (ohne Multiplikator) zu Gebührenstaffel 1 (= Teilgebühr 1)
-----	-----------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

zuzüglich Zeitgebühr
zu Tarifstelle 15
(= Teilgebühr 2)

Anmerkung:

Die Ablehnung muss durch ein Zeugnis oder widerspruchsfähigen Bescheid ausgesprochen sein. Die Vorbereitung der Unterlagen, Bescheinigungen und Mitteilungen wird durch die Zeitgebühr abgegolten. Werden gleichzeitig mehrere Unschädlichkeitszeugnisse erteilt oder abgelehnt, die dasselbe Flurstück betreffen, berechnet sich die Gebühr aus dem Produkt der Teilgebühr 1 und der Wurzel der Anzahl der Unschädlichkeitszeugnisse.

Die Kosten für erforderliche Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung) sind mit der Gebühr abgegolten.

9.2	Zurückweisung aufgrund fehlender Voraussetzungen	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15
-----	--------------------------------------------------	---------------------------------

Anmerkung:

Diese Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn kein Zeugnis oder widerspruchsfähiger Bescheid erteilt wird und die Arbeiten einen Zeitaufwand von mehr als einer Arbeitsviertelstunde erfordern.

10 Teilungsvermessungen

10.1	Teilungsvermessungen (Mindestumfang) - ausgenommen Vermessungen lang gestreckter Anlagen (Tarifstelle 10.2) -	Gebührenstaffel 1
10.1.1	für jeden zusätzlich auf Antrag am Trennstück hergestellten Grenzpunkt	50

Anmerkungen zu Tarifstelle 10.1:

- a) Die Gebühr wird jeweils für ein örtlich zusammenhängendes, in einem geschlossenen Arbeitsgang zu bearbeitendes Vermessungsgebiet erhoben. Ein örtlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn für die Vermessung das gleiche Liniennetz oder Punktfeld benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinander greift. Dies kann auch noch gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, zwischen den zu vermessenden Grundstücken liegen. Als in einem geschlossenen Arbeitsgang bearbeitet gelten nur Vermessungsschriften, die gleichzeitig in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

- b) Die Gebühr beinhaltet die Herstellung derjenigen Grenzpunkte, die zur Festlegung und Abmarkung der neuen Grenzen und zur sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind. Die Herstellung und ggf. Abmarkung benachbarter Grenzpunkte, zwischen die neue Grenzen eingebunden werden, gehört zum Umfang der Vermessungsleistungen nach Gebührenstaffel 1 und wird nicht zusätzlich nach Tarifstelle 12 abgerechnet.
- c) Die Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1 wird für jeden weiteren Grenzpunkt am Trennstück angesetzt, der auf Antrag zusätzlich hergestellt wird.
- d) Die Zurückstellung der Abmarkung von neuen Grenzpunkten, z. B. wegen Gefährdung der Abmarkungen aufgrund noch durchzuführender Tiefbauarbeiten, führt nicht zu einer Reduktion der Gebühren nach Gebührenstaffel 1. Nach Wegfall der Hinderungsgründe soll die Abmarkung nachgeholt werden. Dies ist von der Vermessungsstelle in geeigneter Weise sicher zu stellen.

10.2 Vermessungen lang gestreckter Anlagen (mehr als 100 m zu vermessende Achslänge)

Gebührenstaffel 2

Anmerkung:

Lang gestreckte Anlagen nach dieser Tarifstelle sind Wege aller Art, Straßen, Gewässer, Deiche, Bahnkörper und dergleichen, wenn die Vermessungen nicht in Verbindung mit Bauplatz-, Siedlungs- oder ähnlichen Teilungsvermessungen ausgeführt werden.

Anmerkungen zu den Tarifstellen 10.1 und 10.2:

- a) Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - aa) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen,
 - bb) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial,
 - cc) der Grenztermin,
 - dd) die Anfertigung der Vermessungsschriften,
 - ee) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen und
 - ff) die Vermessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände in dem Umfang, wie es nach den technischen Vorschriften erforderlich ist.
- b) Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:
 - aa) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5 und
 - bb) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 14.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
11	Sonderungen	
	Flurstückszerlegung durch Sonderung nach dem Katasternachweis	35 % der Gebühren zu Gebührenstaffel 1
	Anmerkungen:	
	a) Mit der Gebühr sind abgegolten:	
	aa) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen,	
	bb) ggf. Ortsbesichtigung und Grenztermin und	
	cc) die Anfertigung der Vermessungsschriften.	
	b) Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:	
	aa) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5 und	
	bb) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 14.1.	
12	Grenzherstellungen	
12.1	Grenzherstellungen und Abmarkungen, die nicht im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10) stehen	Gebührenstaffel 3
12.2	Nachträgliche Abmarkung von Teilungsvermessungen, die wegen bestehender Hinderungsgründe (z. B. spätere Erschließung der Grundstücke) ohne Abmarkung in das Liegenschaftskataster übernommen wurden und für die nach Tarifstelle 10.1 der VermGebVO vom 31. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), reduzierte Gebühren berechnet worden sind und die Abmarkung erst nach dem 31. August 2008 abgeschlossen wurde.	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.2:	
	Die ausführende Vermessungsstelle muss auch die Teilungsvermessung durchgeführt haben.	
12.3	Grenzherstellungen und Abmarkungen im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10.1)	70 % der Gebühren zu Gebührenstaffel 3
	Anmerkung:	
	Ein Zusammenhang ist gegeben, wenn die Vermessungsarbeiten in einem geschlossenen Arbeitsgang durchgeführt werden und wenn für die Vermessungen das gleiche Liniennetz benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinander greift. Dies kann auch noch dann gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, dazwischen liegen.	
12.4	Abmarkungen, die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Katasterneuvermessung (z. B. Flurbereinigungsverfahren) stehen, je Grenzpunkt	100

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

Anmerkungen zu Tarifstelle 12:

- a) Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - aa) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen,
 - bb) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial
 - cc) der Grenztermin,
 - dd) die Anfertigung der Vermessungsschriften und
 - ee) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.
- b) Die Gebühr wird für jeden Grenzpunkt berechnet, der auftragsgemäß überprüft werden musste oder dessen Herstellung mit oder ohne Abmarkung auftragsgemäß vorgenommen worden ist. Zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages mitüberprüfte Grenzpunkte zählen nicht mit.
- c) Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:
 - aa) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5 und
 - bb) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 14.3.

13 Einmessungen von Bauwerken

Vermessungsgebühren für die Einmessung von Bauwerken (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) und Einmessung von Grundrissänderungen an Bauwerken

Gebührenstaffel 4

Anmerkungen zu Tarifstelle 13:

- a) Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - aa) die Anfertigung der Vermessungsunterlagen und die Ausführung der Vermessung,
 - bb) die häuslichen Kartier- und Berechnungsarbeiten,
 - cc) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen,
 - dd) die Vermessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände in dem Umfang, wie es nach den technischen Vorschriften erforderlich ist und
 - ee) die Anfertigung der Vermessungsschriften.
- b) Bei der Einmessung von Doppel-/Reihenhäusern, Doppel-/Mehrfachgaragen etc., wenn diese durch Flurstücksgrenzen geteilt werden, ist die Gebühr je Hälfte bzw. Scheibe anzusetzen.
- c) Bei der Einmessung eines Carports, der sich einzeln als Stellfläche für mehr als zwei Kraftfahrzeuge eignet, ist der Wert des Carports anzusetzen.
Bei der Einmessung von Carports, die sich in baulicher Einheit mit anderen Carports als Stellfläche für mehr als zwei Kraftfahrzeuge eignen, ist der Gesamtwert der baulichen Einheit anzusetzen, auch wenn diese durch Flurstücksgrenzen geteilt wird.
- d) Werden mehrere Hauptbauwerke auf einem Flurstück gleichzeitig eingemessen, so werden die Gebühren für die Hauptbauwerke nach dem Wert für jedes einzelne Bauwerk berechnet. Nebenge-

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	<p>bäude wie Garagen, Carports, Schuppen etc. bilden mit dem jeweiligen Hauptbauwerk eine Einheit, deren Gesamtwert anzusetzen ist. Werden auf einem Flurstück mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenem/n Hauptbauwerk/en mehrere Nebengebäude gleichzeitig eingemessen, ist deren Gesamtwert je dazugehörigem Hauptgebäude anzusetzen.</p> <p>e) Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:</p> <p>aa) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5 und</p> <p>bb) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 14.4.</p>	
14	Fortführungen des Liegenschaftskatasters	
	Fortführung aufgrund von Vermessungsschriften für	
14.1	Teilungsvermessungen und Sonderungen	14 % der Gebühren zu Gebührenstaffel 1
14.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen für jedes Trennstück	100
	<p>Anmerkungen:</p> <p>Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke erhoben, auch wenn diese auftragsgemäß oder aus vermessungstechnischen Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z. B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.</p>	
14.3	Grenzherstellungen nach Tarifstelle 12 und für nachträgliche Abmarkierungen von Teilungsvermessungen nach Tarifstelle 10.1, die bereits in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind,	
	a) bis 3 Punkte	100
	b) 4 bis 10 Punkte	150
	c) ab 11 Punkte	200
	<p>Anmerkung:</p> <p>Für die Anzahl der abzurechnenden Punkte sind im Zweifelsfall die Angaben im Grenzprotokoll entscheidend.</p>	
14.4	Bauwerkseinmessungen	19 % der Gebühren zu Gebührenstaffel 4
15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten	
	Für Amtshandlungen, die nicht von den Tarifstellen 1 bis 14 erfasst sind, ist die Gebühr nach Tarifstelle 15 anzusetzen.	
15.1	Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je angefangene Arbeitshalbstunde	
15.1.1	von Beamtinnen oder Beamten mit der Laufbahnbefähigung für die Lauf-	38,50

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	bahngruppe 2 mit dem 2. Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten	
15.1.2	von Beamtinnen oder Beamten mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 mit dem 1. Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten	29,50
15.1.3	von Beamtinnen oder Beamten mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1 mit dem 2. Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten	24,50
15.1.4	von Messgehilfinnen oder Messgehilfen oder entsprechend eingesetzten Hilfskräften	19,50
15.2	Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen je Kilometer	0,70 mindestens 15 je Einsatztag

Anmerkung zu Tarifstelle 15.2:

Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Beförderung von Beschäftigten, geodätischen Instrumenten, Arbeitsgeräten und Vermessungsmaterial abgegolten. Der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Aufträge ohne zwischenzeitliche Rückkehr zur Dienststelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.

Anmerkung zu Tarifstelle 15:

Diese Tarifstelle gilt z. B. für folgende Amtshandlungen:

Erteilung von Bescheinigungen, so weit im Gebührentarif nichts anderes vorgesehen ist, Sicherung und Verlegung von Vermessungspunkten, ausgenommen im Trigonometrischen Festpunktfeld und im Nivellementpunktfeld oder bei Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Arbeiten nach den Tarifstellen 10, 11 und 12 erledigt werden, Vermessungen, die unabhängig von Amtshandlungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 auszuführen sind, evtl. erbrachte Mehrleistungen aufgrund der Änderung von Aufträgen nach Tarifstelle 10 bis 14 während der Bearbeitung.

Gebührenstaffel 1
Teilungsvermessungen

Vermessungs- fläche bis einschließlich m ²	Bei einem Bodenwert (Verkehrswert) für 1 m ²			
	bis 5 Euro	bis 40 Euro	bis 100 Euro	über 100 Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro
25	435	565	670	735
100	555	710	845	920
300	680	870	1.025	1.100
500	835	1.050	1.230	1.295
1.000	1.050	1.325	1.545	1.655
2 500	1.315	1.665	1.975	2.050
5 000	1.605	1.980	2.365	2.445
10 000	1.960	2.490	2.935	3.025
25 000	2.320	2.960	3.520	3.640
50 000	2.740	3.545	4.250	4.405
100 000	3.210	4.230	5.120	5.290
je weitere volle oder angefangene 100 000	zusätzlich 405	zusätzlich 570	zusätzlich 655	zusätzlich 685

Werden die Flächen von mehr als einem Flurstück berechnet, ergibt sich die Gebühr durch Vervielfältigung der vorstehenden Gebühr mit nachfolgendem Multiplikator:

Anzahl der zu ber. Flächen	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Multiplikator	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9

Kommen mehr als 10 Flächen in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt:

$$M = 1,9 + \frac{(n - 10)}{15}$$

Der Multiplikator ist auf 2 Stellen nach dem Komma zu errechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt.

Anmerkungen:

- Bei unterschiedlichen Bodenwerten ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenwert zu ermitteln:

$$\text{mittlerer Bodenwert} = \frac{\text{Gesamtwert der Vermessungsfläche}}{\text{Vermessungsfläche}}$$

- Die Vermessungsfläche wird gebildet aus der Summe der neu entstehenden Teilflächen (Trennstücke), deren Entstehung beantragt oder an deren Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Reststück(e) ist/sind die nach Ausscheiden des Trennstücks/der Trennstücke verbleibende/n Teilfläche/n des ursprünglichen Flurstücks.

3. Der Multiplikator richtet sich nach der Anzahl der Trennstücke, deren Flächen zu berechnen sind. Reststücksflächenberechnungen bleiben dabei unberücksichtigt. Dies gilt auch für Flächenberechnungen, wenn wegen zu geringer Größe der Flächen von der Bildung von Flurstücken abgesehen wurde.
4. Werden im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Zerlegung kleinere Trennstücke aufgrund einer Regulierung der Grenzen gebildet, ist die Gebühr nach dieser Gebührenstaffel wie bei einer getrennten Antragstellung zu ermitteln, wenn dadurch niedrigere Gebühren anfallen als für einen Gesamtauftrag.
5. Werden im Zuge von Teilungsvermessungen Flurstücke verschmolzen, darf dies nicht zur Erhöhung der Gebühren führen.

Gebührenstaffel 2

Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen

Gebühr = Grundgebühr + Teilgebühr nach Grenzlängen + Teilgebühr je Trennstück

	Kategorie		
	I	II	III
	Straßen mit mehr als drei Fahrspuren	übrige Straßen u. Wege (so weit nicht I oder III)	land- u. forstwirtschaftliche Wege und Straßen Anlieger-, Rad- und Wanderwege
	Bundeswasserstraßen Gewässer 1. Ordnung	übrige Gewässer mit über 4 m durchschnittl. Wasserbreite	übrige Gewässer mit bis 4 m durchschnittl. Wasserbreite
		sonstige lang gestreckte Anlagen mit über 10 m durchschnittl. Breite	sonstige lang gestreckte Anlagen mit bis 10 m durchschnittl. Breite
Grundgebühr je volle oder angefangene 0,5 km Achslänge	600 Euro	475 Euro	300 Euro
Teilgebühr nach Grenzlängen je angefangene 10 m Grenzlänge	60 Euro	55 Euro	50 Euro
bei beidseitiger Vermessung gehen die Grenzlängen der 2. Seite ein zu	80 %	70 %	60 %
Teilgebühr je Trennstück	295 Euro	270 Euro	245 Euro

Anmerkungen:

1. Trennstück im Sinne dieser Gebührenstaffel ist jedes durch Zerlegung neu gebildete Flurstück, dessen Entstehung beantragt oder an dessen Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z. B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.
2. Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende lang gestreckte Anlagen gleichzeitig vermessen, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Die zweite und jede weitere Grenze werden als beidseitige Grenzlängen angesetzt. Bei unterschiedlichen Kategorien sind die Grundgebühr sowie die erste und zweite Grenzlänge nach der höheren Kategorie abzurechnen, jede weitere Grenzlänge nach der entsprechenden Kategorie.
3. Wird eine bestehende Straße durch einen Rad- oder Wanderweg verbreitert, ist die Kategorie III anzusetzen.
4. Die Grenzlänge wird gebildet durch die Längen der die lang gestreckte Anlage abgrenzenden neuen und auftragsgemäß hergestellten alten Flurstücksgrenzen.

Gebührenstaffel 3

Grenzherstellungen

$$\text{Gebühr} = (\text{Grundgebühr} + \text{Punktgebühr}) \times \text{Bodenwertfaktor}$$

	Anzahl der Grenzpunkte		
	1 bis 3	4 bis 10	über 10
Grundgebühr	455 Euro	545 Euro	645 Euro
Punktgebühr je Grenzpunkt	110 Euro	80 Euro	70 Euro
Bodenwertfaktor	bis 5 Euro/m ² 0,9 5,01 Euro/m ² bis 100 Euro/m ² 1,0 über 100 Euro/m ² 1,1		

Gebührenstaffel 4

Einmessungen von Bauwerken

Wert des Bauwerks Euro	Gebühr für die Einmessung von Bauwerken Euro
1	2
bis einschließlich	
25 000	195
50 000	325
250 000	555
500 000	1 025
1 000 000	1 370
über 1,0 Mio.	$1,37 \times \sqrt{\text{Wert des Bauwerks}}$

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure*)
Vom 23. März 2011**

Aufgrund des § 20 Nr. 3 Buchst. d des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 294) verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 10 der Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Leistungsentgelte

Die Höhe der Entgelte für Leistungen, die mit den in den Tarifstellen 2, 6, 8 und 10 bis 13 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Verm-GebVO) vom 23. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 97) bezeichneten Gebührentatbeständen übereinstimmen, bemisst sich nach dieser Anlage.“

2. In § 3 Abs. 3 Nr. 1 werden die Beträge „28,50“ und „19,00“ durch die Beträge „29,50“ und „19,50“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Für Arbeiten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter, wenn die beantragten Arbeiten bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen sind.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. März 2011

Klaus Schlie
Innenminister

*) Ändert LVO vom 7. Januar 2008, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 219-8-4

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene

16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigelegte großformatige Karten werden zuzüglich

zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.